

# **Entgeltordnung der Stadt Herten für Sonderleistungen im Bestattungswesen**

vom 03. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Voraussetzung**

Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der "Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe" Sonderleistungen nach § 2 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

## **§ 2 Sondertransport von Erdaushub auf den städtischen Friedhöfen**

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach der "Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe" führt die Stadt Herten auf den städtischen Friedhöfen einen Sondertransport des Erdaushubs von Wahlgrabstätten und Tiefen-Wahlgrabstätten im Falle einer Bestattung durch.

## **§ 3 Entrichten eines Benutzungsentgelts**

Für die Leistung nach § 2 ist ein Entgelt gemäß § 4 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten. Das Entgelt ist mit Zahlung der Bestattungsgebühr fällig.

## **§ 4 Benutzungsentgelt**

Für die Sonderleistung "Sondertransport des Erdaushubs von Wahlgrabstätten und Tiefen-Wahlgrabstätten" ist folgendes Benutzungsentgelt zu entrichten:

|  |          |
|--|----------|
| Sondertransport des Erdaushubs von Wahlgrabstätten:        | 76,50 €  |
| Sondertransport des Erdaushubs von Tiefen-Wahlgrabstätten: | 122,50 € |

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Januar 2001 außer Kraft.